

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 9. März 1994

15. Stück

15. Gesetz: Wiener Abgabenordnung und Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe; Änderung

15.

Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung und das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO), LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 40/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. b lautet:
 - „b) der Grundsteuer, der Lohnsummensteuer und der Kommunalsteuer, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften anzuwenden sind,“
2. Im § 27 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle des Wortes „zwölf“ das Wort „sechs“.

3. § 160 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, abhängig gemacht werden. Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 1 000 S übersteigen, sind,

- a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 2 bis 4 und 7) oder
- b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt,

Stundungszinsen in der Höhe von 4 Prozent über dem während des Zeitraumes der Hemmung von Einbringungsmaßnahmen oder der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben.“

4. § 160 a Abs. 7 lautet:

„(7) Für Abgabenschuldigkeiten sind,

- a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 6 und 7) oder
- b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub (einschließlich der Nachfrist nach Abs. 5) eintritt,

Aussetzungszinsen in Höhe von einem Prozent über dem während des Zeitraumes der Hemmung von Einbringungsmaßnahmen oder der Aussetzung der Einhebung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Falle der Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind erst nach Ablauf (Abs. 4) oder Widerruf der Aussetzung festzusetzen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen erst nach der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides festzusetzen.“

Artikel II

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 letzter Halbsatz tritt an die Stelle des Wortes „zwölf“ das Wort „sechs“.

2. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Abgabepflichtige hat bis zum 15. Tag jedes Monates die im Vormonat entstandene Abgabenschuld zu entrichten.

(2) Der Abgabepflichtige hat jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären. In diesen Erklärungen sind auch jene Dienstverhältnisse anzugeben, für die zufolge der Bestimmung des § 3 eine Abgabe nicht zu entrichten ist.“

Artikel III

1. Artikel I Z 3 und 4 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bestimmungen über die Höhe der Zinsen finden

darüber hinaus in allen Fällen Anwendung, in denen die Zinsen (§§ 160 Abs. 2 und 160 a Abs. 7) noch festzusetzen sind.

2. Artikel II Z 2 gilt für Steuerzeiträume nach dem 31. Dezember 1993.

3. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion